

Widerruf des Feuerverbots im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern sowie des grundsätzlichen Feuerwerksverbots auf dem gesamten Kantonsgebiet

Die Kommandantin der Polizei Kanton Solothurn hebt das Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern sowie das grundsätzliche Feuerwerksverbot auf dem gesamten Kantonsgebiet auf und erlässt in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Kantonalen Führungsstab, gestützt auf § 39^{bis} und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) sowie § 31^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB; BGS 311.1) i.V.m. § 7 der Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV; BGS 311.4) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung «Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern sowie grundsätzliches Feuerwerksverbot auf dem gesamten Kantonsgebiet infolge akuter Trockenheit» vom 3. Juli 2026 wird widerrufen.
2. Das Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern sowie das grundsätzliche Feuerwerksverbot auf dem gesamten Kantonsgebiet werden per 11. September 2026, 12:00 Uhr, aufgehoben.

Solothurn, 11. September 2026

POLIZEI KANTON SOLOTHURN



Fabienne Holland, Kommandantin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Ambassadorsenhof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Kopie an:

Staatskanzlei

Departementssekretariate

Einwohner- und Bürgergemeinden des Kt. Solothurn (via VSEG zur Veröffentlichung)

KFS/AMB

SGV/ Kant. Feuerwehrinspektor

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Umwelt

Medien